

§ 1- Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Miniaturgolf Sportclub Schriesheim e.V. (MCS). Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des MCS bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2. Ziele

Die Jugendabteilung des MCS. gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die nationale und internationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben sind insbesondere:

- Die Ausbildung in der Sportart Minigolf.
- Die Durchführung von Wettkämpfen.
- Die Planung, Organisation und Durchführung von Freizeitaktivitäten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, usw.
- Die Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche wie z.B. Jugendwerbetage, Spielfeste, usw.
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen wie z.B. BSJ oder DMJ

§ 4 Organe der Jugendabteilung

1. Der Vereinsjugendausschuss
2. Die Vereinsjugendversammlung

§ 5 Die Vereinsjugendversammlung

§ 5.1. Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des MC Schriesheim e.V. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach § 1 ab vollendetem 10. Lebensjahr.

§ 5.2. Die Aufgaben der Vereinsjugendversammlung:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung.
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans der Jugendabteilung.
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
- Wahl des Jugendsprechers und der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses.

§ 5.3 Einberufung und Beschlussfähigkeit Vereinsjugendversammlung

Die Vereinsjugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens 4 Wochen vorher einberufen. Die Vereinsjugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendsprecher einberufen werden. Auf Antrag von 1 /5 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen stattfinden. Jede ordnungsgemäß einberufene Vereinsjugendversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten – beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Der Vereinsjugendausschuss

§ 6.1 Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- dem / der Jugendwart / in
- dem / der Jugendsprecher / in
- dem / der Stellvertreter / in des / der Jugendsprechers / in
- einem Elternvertreter

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Mitglied wählbar. Die Sitzungen des Ausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Jugendwart eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

§ 6.2. Zuständigkeiten:

Der / die Jugendwart / in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er / Sie ist Vorsitzende / r des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

§ 6.3. Amtsdauer:

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 6.4 Verantwortlichkeit:

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

§ 7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie Zuschüsse, Spenden und sonstigen Einnahmen (z.B. aus Aktivitäten). Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand und / oder dem vom Verein beauftragten, z.B. Vereinskassierer, gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

- § 9.1. Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, Anschließend muss sie von der Generalversammlung ebenfalls mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Mit der Bestätigung durch die Hauptversammlung tritt diese Jugendordnung in Kraft.
- § 9.2. Änderungen an der Jugendordnung sind nur möglich mit einer einfachen Mehrheit der Jahreshauptversammlung.

Die Jugendordnung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 12.Februar 2011 von der Mitgliederversammlung genehmigt.